

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatca Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **101 (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Anlagen, die allmählich zunehmende Immissionen verursachen, grundsätzlich von der am 1. Januar 1985 bestehenden Belastung aus. Das Bundesgericht hat die Frage, ob eine an diesem Datum bereits bestehende Anlage infolge baulicher oder betrieblicher Änderungen als neue Anlage zu behandeln sei, bisher stets auf Grund einer funktionalen Betrachtungsweise entschieden und die Frage nur bejaht, wenn die Änderung der Anlage mit einem Charakterwandel verbunden war. Der umstrittene, 1971/72 eröffnete Autobahnabschnitt war nun seit jeher stark belastet. Er wurde bisher weder um- noch ausgebaut und keiner Funktionsänderung unterworfen. Das vorliegende Projekt führt weder zu einer Mehrkapazität noch zu einer Benützungänderung. Die einzige betriebliche Änderung liegt in der kontinuierlichen Zunahme von Verkehr und Lärm. Die Belastung zur Zeit des Inkrafttretens des Umweltschutzgesetzes ist nicht mehr feststellbar, hat aber damals mit Sicherheit bereits die Planungswerte, möglicherweise aber auch die Immissionsgrenzwerte überschritten. Das Bundesgericht schloss daraus, dass bei nachträglicher Änderung bzw. Sanierung nicht verlangt werden kann, dass die Planungswerte eingehalten würden. Eine andere Auffassung rechtfertigte sich schon im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 und

3 LSV nicht, wonach die mit wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen verbundene Mehrbeanspruchung einer bestehenden Verkehrsanlage als wesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage gilt, bei welcher (lediglich) die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Das Begehren der Gemeinde, es müssten wegen der Immissionszunahme die für neue Anlagen geltenden Bestimmungen zum Zuge kommen und das Projekt auf der Grundlage von Art. 25 des Umweltschutzgesetzes (USG) geprüft werden, stiess so ins Leere.

### Die Rolle des Kostenpunktes

Die Gemeinde meinte noch, es sei rechtswidrig, beim Entscheid über Erleichterungen finanzielle Argumente in die Waagschale zu werfen. Zu Unrecht sei das Überdeckungsprojekt als unverhältnismässig beurteilt worden. Das Bundesgericht betonte aber, ob für eine Verkehrsanlage Erleichterungen zu gewähren oder zusätzlicher Lärmschutz anzuordnen seien, beurteile sich nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 USG im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Art. 14 Buchstabe a LSV zieht das Kostenelement ausdrücklich in Betracht. Vergleiche der Ge-

meinde mit billigeren Überdeckungen von – anders als hier – in Einschnitten verlaufenden Trassees oder mit Schätzungen für nur teilweise Überdeckung eigneten sich nicht dazu, die verlangte Gesamtüberbauung kostengünstiger erscheinen zu lassen. Die Anfechtung des Befunds, das Anliegen sei unverhältnismässig, versagte deshalb, selbst wenn man einräumt, dass die Erhöhung der Schallschutzwände einen empfindlichen Eingriff ins Ortsbild bedeutet. Eine Überdeckung ergäbe eine bessere Eingliederung in dieses, ist aber 1994 in einer Projektstudie der Gemeinde ausdrücklich als «unerwünschter Eingriff in die intakte Flusslandschaft» abgelehnt worden.

Da das Verfahren als enteignungsrechtliche Einsprache im Sinne der Spezialregel von Art. 7 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes zu betrachten war, hatte trotz der Abweisung der Beschwerde der Gemeinde der Kanton als Werkeigentümer die Verfahrenskosten zu tragen. Die Parteischädigung an die Gemeinde wurde freilich gekürzt. (Nicht zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 1E.15/2001 vom 21. Mai 2002.)

Dr. iur. Roberto Bernhard  
Mythenstrasse 56  
CH-8400 Winterthur

**Bitte  
vormerken:  
VPK 5/2003**

**GIS-Sonderausgabe**

